



Amtliche NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 16 / Jahrgang 2018

27. August 2018

„Gedenken – erinnern – gestalten“: Gedenkveranstaltung des Landes NÖ in Grafenegg

LH Mikl-Leitner: Auseinandersetzung mit der Vergangenheit wichtig, richtig und notwendig

„Gedenken – erinnern – gestalten“: So lautete der Titel der Gedenkveranstaltung des Landes Niederösterreich, die im Vorfeld der Eröffnung des diesjährigen Grafenegg Festivals abgehalten wurde. Nach der Ansprache von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Worten von Rudolf Buchbinder, dem künstlerischen Leiter des Festivals Grafenegg, fand im Zuge der Gedenkveranstaltung auch eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion statt. Danach erklangen zur Eröffnung des Festivals auf der Bühne des Wolkenturms „Prelude to a Requiem“, ein Auftragswerk des diesjährigen Composer in Residence, Ryan Wigglesworth, sowie Benjamin Britens „War Requiem“ mit dem Tonkünstler-Orchester Niederösterreich unter der Leitung von Chefdirigent Yutaka Sado, dem Wiener Singverein und den Wiener Sängerknaben.

GEDENKJAHR 2018

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner betonte im Zuge der Gedenkveranstaltung,



Von links nach rechts: Der burgenländische Landesrat Hans-Peter Doskozil, der künstlerische Leiter des Festivals Grafenegg Rudolf Buchbinder, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und der steirische Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer.

Foto: NLK Reinberger

dass das Grafenegg Festival „Jahr für Jahr ein bedeutendes kulturelles Highlight“ sei. Heuer stünde das Festival aber besonders auch im Zeichen des Gedenkjahres 2018

und damit im Zeichen „des Erinnerns und des Niemals-Vergessens“. Niederösterreich sei nicht nur ein geschichtsträchtiges, sondern auch ein ge-

schichtsbewusstes Land, so Mikl-Leitner: „In unserer schnelllebigen Gegenwart ist die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit wichtig, richtig und notwendig“.



Bürgernähe ist unser Auftrag

In Niederösterreich lege man großen Wert darauf, die Geschichte wach zu halten, betonte sie. Als Beispiel nannte sie das „Haus der Geschichte“ in St. Pölten, das die Vergangenheit mit den Fragen von heute verknüpfe: „Mit dem Haus der Geschichte wollen wir die Vergangenheit spürbar und erlebbar machen.“ Es sei ihr ein Herzensanliegen, mit dem Haus

der Geschichte „alle Generationen zu erreichen, vor allem unsere Kinder und Jugendlichen“.

„Nur wer die Vergangenheit kennt, kann die Zukunft positiv gestalten“, meinte Rudolf Buchbinder. Er verwies auf das „War Requiem“ von Benjamin Britten und betonte, als Musiker könne man „an die Kraft und Stärke der Musik appellieren, und an ihre Mög-

lichkeit zu gedenken und zu gestalten“.

Im Zuge der Gedenkveranstaltung trug Joseph Lorenz Gedichte von Wilfred Owen vor, die musikalische Gestaltung oblag dem Atalante Quartett. An der von Heinz Sichrovsky moderierten Podiumsveranstaltung nahmen der ehemalige Bundeskanzler Franz Vranitzky, der ehemalige Nationalratsprä-

sident Andreas Kohl, Schauspielerin und Mitglied des Europäischen Parlaments a. D. Mercedes Echerer und Autorin Marlene Streeruwitz teil.

PROGRAMM UND KARTEN

Nähere Informationen, das detaillierte Programm und Karten unter 01/586 83 83, e-mail tickets@grafenegg.com und www.grafenegg.com.

Auf Initiative von MedAustron: „World Forum on Particle Therapy“ in Grafenegg



Prof. Eugen B. Hug, ärztlicher Direktor von MedAustron, Landeshauptfrau Mikl-Leitner und MedAustron-Aufsichtsratsvorsitzender Klaus Schneeberger informiert zum „World Forum on Particle Therapy“ (v.l.n.r.).

Foto: NLK Reinberger

Als einen „Meilenstein in der Wissenschaft und Forschung und in der Ionentherapie“ bezeichnete Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner das „World Forum on Particle Therapy“, das vom 30. August bis 2. September auf Schloss Grafenegg stattfindet. Auf Initiative von MedAustron in Wiener Neustadt und in Zusammenarbeit mit dem MD Anderson Cancer Center (Houston), eines der führenden Krebsbehandlungszentren in den USA, kommen in Grafenegg weltweit führende Köpfe auf dem Gebiet der Ionentherapie zusammen, um darüber zu diskutieren, welchen Beitrag die Ionentherapie künftig in der Heilung von Krebspatienten leisten kann und soll, wo Forschungsschwerpunkte gesetzt und welche Herausforderungen gemeistert werden müssen. „MedAustron als Leuchtturmprojekt in der Wissenschaft und Forschung ist es damit gelungen, die Leiterinnen und Leiter aller wichtigen Zentren zu versammeln und nach Niederösterreich zu holen“, betonte Landeshauptfrau Mikl-Leitner in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Klaus Schneeberger und dem Ärztlichen Direktor von MedAustron Prof. Eugen B. Hug in Wiener Neustadt.

BEDEUTUNG

MedAustron unterstreiche damit seine Bedeutung als wichtiges Forschungs- und Behandlungszentrum und schaffe mit dieser Initiative „einen Mehrwert für Patienten“, so Mikl-Leitner weiter. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden in Wiener Neustadt für „fachliche und sachliche Kompetenz sorgen“. Die Internati-

onalität dieses Zentrums zeige sich auch an Kooperationen wie beispielweise mit der Europäischen Organisation für Kernforschung CERN.

Im MedAustron werden derzeit durchschnittlich 24 Bestrahlungen pro Tag durchgeführt. Seit Beginn des Patienten-Betriebes wurden bereits 5.870 Einzelbestrahlungen verabreicht; 177 Patienten haben mittlerweile ihre Therapie abgeschlossen. „Und das kostenlos“, wie Mikl-Leitner betonte. „Für Patienten, die bei einem österreichischen Sozialversicherungsträger versichert sind und an einer Tumorerkrankung leiden, die von der Vereinbarung mit dem Hauptverband erfasst ist, werden die Behandlungskosten zur Gänze von den Sozialversicherungsträgern übernommen.“

Für Klubobmann Schneeberger war MedAustron von Beginn an als Zentrum für Wissenschaft und Forschung auf Spitzenniveau konzipiert. Diese wissenschaftliche Komponente sei ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Zentren. Zudem löse laut einer Studie die Errichtung und der Betrieb von MedAustron eine Wertschöpfung von 457 Millionen Euro in Niederösterreich aus und Sorge für wirtschaftliche Impulse in der Stadt und in der Region, so Schneeberger. Mit der Organisation des „World Forum on Particle Therapy“ in Grafenegg nehme MedAustron in der internationalen Zusammenarbeit eine Vorreiterrolle ein.

FORUM IN GRAFENEGG

Professor Hug zeigte sich zuversichtlich für das internationale Forum in Grafenegg, das vor allem das Ziel habe, Forschungsaktivitäten in der Ionentherapie zu bündeln. Rund 50 geladene und weltweit anerkannte Experten und Entscheidungsträger würden hier diskutieren und sich mit einer Reihe von Fragestellungen „zu dieser hochspezialisierten Medizin“ auseinandersetzen.

KUNDMACHUNGEN

- 5 Umweltverträglichkeitsprüfungen
- 6 Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde
- 9 Personalvertretung

AUSSCHREIBUNGEN

- 10 Diverse
- 11 Straßenbau
- 11 Stellenausschreibung

Kinderbetreuung: Bund und Länder stellen insgesamt 180 Millionen Euro pro Jahr bereit



Vizekanzler Heinz-Christian Strache, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Bundesministerin Juliane Bogner-Strauß und Bundeskanzler Sebastian Kurz (von links nach rechts) während der Pressekonferenz.

Foto: NLK Burchhart

In Summe werden Bund und Länder in den nächsten vier Jahren rund 180 Millionen Euro pro Jahr für den gesamten Bereich der Kinderbetreuung bereitstellen. Vom Bund kommen 142,5 Millionen jährlich, die Länder erhöhen ihren Beitrag auf 38 Millionen. Das haben am 24. August Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Bundeskanzler Sebastian Kurz, Vizekanzler Heinz-Christian Strache und die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, Juliane Bogner-Strauß, im Zuge einer Pressekonferenz im NÖ Landeskindergarten in Fischamend bekannt gegeben.

„FREUDENTAG FÜR FAMILIEN“

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner sprach von einem „Freudentag für unsere Familien“, das Ergebnis sei auch „ein Vorbild für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern“. So habe man sich geeinigt, aus drei 15a-Vereinbarungen eine zu machen: Die 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis

2021/22 fasst nun die Vereinbarungen zum Ausbau des institutionellen Kindergartenangebotes, des verpflichtenden Kindergartenjahres und der frühen sprachlichen Förderung zusammen. Mikl-Leitner: „Der Bund stellt in den nächsten vier Jahren jährlich 142,5 Millionen Euro bereit, die Länder 38 Millionen Euro, das ergibt in Summe rund 180 Millionen Euro jährlich. Und das ist ein Investment, das gut, wichtig und richtig ist.“

Ihr Ziel sei es, „Niederösterreich zum Mutterland moderner Familienpolitik zu machen“, und man wolle dabei „Partner der Familien und nicht Vormund der Eltern“ sein, skizzierte die Landeshauptfrau ihre Zielsetzungen. Dazu brauche es ein ausreichendes Angebot und Wahlfreiheit für die Eltern. Darüber hinaus schaffe die 15a-Vereinbarung auch Planungssicherheit für Bund, Länder und Gemeinden, betonte sie. Niederösterreich habe bei den Kindern zwischen drei und fünf Jahren bereits eine Abdeckung von 97 Prozent erreicht, gleichzeitig setze man mit dem blau-gelben Familienpaket

vor allem auch auf den Ausbau des Angebotes für die Unter-Zweijährigen, so Mikl-Leitner.

Von einem „guten Tag für die Kinder und die Familien“ sprach auch Bundeskanzler Kurz in seiner Stellungnahme: „Es wird mehr investiert für die Kinder in Österreich.“ Mit diesen Verhandlungen habe man drei 15a-Vereinbarungen in eine zusammenführen können. Mit den 142,5 Millionen des Bundes und den 38 Millionen Euro der Länder stehen nun in den nächsten vier Jahren in Summe über 700 Millionen Euro bereit, betonte er. Der Ausbau der Kinderbetreuung sei wichtig für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, und auch die sprachliche Frühförderung sei „ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung“, so der Bundeskanzler.

Nach langen Verhandlungen sei ein „sehr gutes Ergebnis“ entstanden, sagte Vizekanzler Strache im Zuge der Pressekonferenz: „Das Ergebnis ist, dass mehr Geld für die Kinderbetreuung und damit mehr Geld für unsere Kinder sichergestellt wurde.“ „Die Familien profitieren“, zeigte er sich überzeugt. Neben den „wichtigen Maßnahmen“ zum Ausbau der Kinderbetreuung wolle man auch die Integration verbessern, ging Strache auch auf das Thema Kopftuchverbot in den Kindergärten ein. Insgesamt sprach er in Blick auf das Verhandlungsergebnis von einem „schönen und wichtigen Erfolg“.

„TOLLES ERGEBNIS“

Die Verhandlungen hätten „ihre Zeit gebraucht“, aber jetzt habe man ein „tolles Ergebnis“ erzielt, freute sich auch Ministerin Bogner-Strauß. Bei den Über-Dreijährigen liege man in Österreich schon sehr gut, verwies sie auf die 97 Prozent in Niederösterreich und die 95 Prozent im österreichischen Durchschnitt. Daher habe man nun verstärkt auf die Unter-Dreijährigen fokussiert. Als weitere Schwerpunkte der Vereinbarung nannte sie die Flexibilisierung der Öffnungszeiten, die Sprachförderung für Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache sowie die Ausbildung der Tageseltern.

Lokalausweis an der neuen Umfahrung Wieselburg



Lokalausweis an der neuen Umfahrung Wieselburg: Landesrat Ludwig Schleritzko, flankiert von NÖ Straßenbaudirektor Josef Decker (rechts) und Projektleiter Wolfgang Leitgöb (links).

Foto: NLK Reinberger

Im Zuge einer Trassenbesichtigung überzeugte sich Landesrat Ludwig Schleritzko kürzlich von den voranschreitenden Bauarbeiten an der neuen Umfahrung von Wieselburg im Zuge der Landesstraße B 25, dem derzeit größten Landesstraßenbauprojekt in Niederösterreich. „Die Investition von 80 Millionen Euro sorgt für eine deutlich bessere Infrastruktur im Erlauftal. Die Umfahrung Wieselburg wird die wirtschaftliche Entwicklung unter anderem durch bessere Erreichbarkeit vorantreiben und vor allem die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner von Wieselburg deutlich erhöhen“, betonte dabei der Mobilitätslandesrat.

LEBENSQUALITÄT

Niederösterreichs Straßenbaudirektor Josef Decker ergänzte: „Bei der rund 8 Kilometer langen Trassenführung sind 17 Brückenbauobjekte und 940.000 Kubikmeter Dammschüttung notwendig. Drei Brücken sind bereits fertig, bei 13 weiteren Objekten sind die Arbeiten bereits im Laufen. Bei den beiden Brücken über die Erlauf konnten bereits die Widerlager betoniert werden.“ Derzeit fahren mehr als 2.000 LKW und rund 14.000 PKW täglich durch das Zentrum von Wieselburg. Durch die dreistreifig und mit einem Querschnitt von 12,50 Metern projektierte neue Umfahrung von Wieselburg können die Bewohner der betroffenen Wohngebiete aufatmen und sich steigender Lebensqualität erfreuen. Der Trassenverlauf beginnt an der bestehenden Landesstraße B 25 am Holzinger Berg bei Bestands-Kilometer 7,0 und mündet südlich von Wieselburg in Mühling bei Bestands-Kilometer 13,6 wieder in die Landesstraße B 25 ein.

Die ersten 200 Meter verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Im Zuge eines neu errichteten, einspurigen Kreisverkehrs mit 50 Metern Außendurchmesser springt die Trasse vom Bestand ab, verläuft weiter Richtung Osten und fällt hier mit einer Steigung von knapp 6 Prozent in das Erlauftal ab. In diesem Gefälleabschnitt wird ein Wilddurchlass angeordnet sowie eine Gemeindestraße überführt. Danach läuft die Trasse zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei überquert die neue Trasse die Erlauf mittels eines rund 200 Meter langen Brückenobjektes und verläuft weiter entlang der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt - Petzenkirchen.

Die Trasse wird hier in hoher Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um die kreuzenden Straßen (L 96, L 6002 und die Erlaufpromenade) sowie die

kreuzenden Bahnstrecken (Pöchlarn - Kienberg - Gaming und die stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg-Mank) niveaufrei überführen zu können. Nach der Querung der Landesstraße L 6002 und der Draisinenbahn folgt ein Rechtsbogen, und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L 105 unterführt, der Dürnbach sowie die Landesstraße L 6140 werden überführt. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren.

Die Trasse der neuen Umfahrung führt weiter in einer Kuppe über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 Meter langen Abschnitt bis zu 10 Meter tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich auch eine Grünbrücke. Im weiterführenden Linksbogen in Dammlage werden der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert, anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an und führt unter den angehobenen Landesstraßen L 6141 und L 6142 durch. Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf dann in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines rund 120 Meter langen Brückenobjektes überquert.

ERLAUFQUERUNG

Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an Mühling vorbei und mündet in den Bestand (etwa bei Kilometer 13,6) mittels eines einspurigen Kreisverkehrs mit einem Durchmesser von 50 Metern ein. Durch den neuen Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden Landesstraße B 25 in Richtung Scheibbs, wodurch sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei Bestands-Kilometer 13,925 ergibt. Im Vorfeld des eigentlichen Straßenbaues kamen bei archäologischen Untersuchungen sowohl urgeschichtliche als auch Funde aus der Bronze- und Römerzeit zum Vorschein.

150 Jahre Bezirkshauptmannschaften

Tag der offenen Tür am 19. Oktober 2018

Mit Reichsgesetz vom 19. Mai 1868 wurde die Errichtung der politischen erstinstanzlichen Verwaltungsbehörden, genannt Bezirkshauptmannschaften, gesetzlich geregelt. Die Bezirksverwaltungen konnten termingemäß am 31. August 1868 den Dienstbetrieb aufnehmen.

Aus Anlass dieses Jubiläums findet am 19. Oktober 2018 in allen NÖ Bezirkshauptmannschaften ein Tag der offenen Tür in Zusammenarbeit mit den Einsatzorganisationen statt, an dem unter anderem die Leistungen für die Sicherheit und zum Schutze der Bevölkerung präsentiert werden sollen.

Wir freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch!

Umweltverträglichkeitsprüfungen

RU4-U-864

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG Abteilung Umwelt- und Energierecht Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-864

Gemäß den §§ 44a ff, insbesondere § 44d und § 44f, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 17 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landstraßenplanung (ST3) des Amtes der NÖ Landesregierung, hat mit Eingabe vom 08.07.2016 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das **Vorhaben „B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“** gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

1. Beschreibung des Vorhabens:

Die Trasse der B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 hat eine Gesamtlänge von 4.324 m. Sie beginnt am Knoten B17/B60 bei Projekt-km 0+468 unmittelbar nach der bestehenden Bahnunterführung der Pottendorfer Linie. Die Trasse verläuft überwiegend in Damm- bzw. Hochlage, nur die ersten rd. 200 m von der bestehenden Wanne bis zum Knoten mit der B 60 liegen in einem Einschnitt.

Nach der Überführung der Warmen Fische bei km 0+754 und des Werkskanals Fische-Mühlbach bei km 0+957 legt sich die Trasse südlich an das Areal der Kläranlage Wiener Neustadt an und schwenkt auf Höhe der Siedlung Haderäckerweg wieder nach Süden. Im Anschluss daran wird die Ostumfahrung parallel zur Trans-Austria-Gasleitung (TAG) der OMV geführt, welche von Norden nach Süden verläuft. Dabei werden insgesamt drei Gemeindestraßen (bei km 0+861, bei km 2+894 und km 3+409) gequert. Die B 17 Ostumfahrung Wiener Neustadt endet in der B 53 auf Höhe des Anschlusses zur S 4.

2. Mündliche Verhandlung:

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen des Landes Niederösterreich eine mündliche Verhandlung abgehalten. Diese Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

Datum: 17.10.2018: Eintragung in die Rednerlisten von 8:45 bis 9:15 Uhr, Beginn der Erörterung um 9:30 Uhr.
18.10.2018: Beginn (Fortsetzung) der Erörterung um 9:00 Uhr.

Ort: ARENA NOVA, Halle 2 (Raum 3), Rudolf Diesel Straße 30, 2700 Wiener Neustadt.

Zum Verhandlungsverlauf:

Am **17.10.2018** können sich die Parteien und sonstige Beteiligte des Verfahrens in der Zeit von 08:45 bis 09:15 Uhr in die nach Fachbereichen aufgelegten Rednerlisten eintragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Eintragung in Rednerlisten nur am 17.10.2018 in der angegebenen Zeit möglich ist. Wortmeldungen können nur nach Maßgabe der Eintragungen in die Rednerlisten bzw. aufgrund expliziter Aufforderung der Verhandlungsleiterin abgegeben werden. Beginn der Erörterung ist um 09:30 Uhr.

Am **18.10.2018** wird die Erörterung um 09:00 Uhr fortgesetzt. Sollte die mündliche Verhandlung nicht am 18.10.2018 abgeschlossen werden können, wird sie am 19.10.2018 um 9:00 Uhr fortgesetzt. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Beim Saaleinlass werden Sie an allen Verhandlungstagen ersucht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

3. Zustellung von Schriftstücken:

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass

- die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen, Auflagen sowie Befristungen und die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen,
- die zu den einzelnen Fachbereichen erstellten Teilgutachten und
- die von der Konsenswerberin vorgelegte „Verortung der Einwendungen“ und „Beantwortung der Einwendungen aus den öffentlichen Auflagen“

in Standortgemeinden Wiener Neustadt, Lichtenwörth und Eggendorf sowie bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, während der jeweiligen Amtsstunden vom 28.08.2018 bis 25.10.2018 zur Einsicht aufliegen.

Die Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

4. Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel in den Standortgemeinden kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den unter Punkt 3 bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde **bis längstens 11.10.2018** eingebracht werden. Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 04.10.2017 bis einschließlich 17.11.2017 oder ab 10.04.2018 bis einschließlich 24.05.2018 erhoben haben.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG
 - hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,

- ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
- ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) Hackl



RU4-U-737/076-2018

AMT DER NÖLANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4
Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren
gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000
(Zl.: RU4-U-737/076-2018)

Im Verfahren zum **Vorhaben „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“** wurde der Antrag nach § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 9 Abs 3 UVP-G 2000 mit Edikt vom 30. August 2016 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) sowie im Internet kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht - RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrngasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Standortgemeinden Schönkirchen/Reyersdorf und Strasshof an der Nordbahn, **während der jeweiligen Amtsstunden** für jedermann **zur Einsicht aufliegt**:

Antragsteller: Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH, vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz.

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10. Juli 2018 gemäß § 17 UVP-G 2000, Zl. RU4-U-737/075-2018: Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung im Internet gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), § 17 Abs. 7 und Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000).

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Breyer



Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-190

Erhaltungsgemeinschaft Schindau

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 17.8.2018 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

Verordnung
über die Bildung der
Erhaltungsgemeinschaft Schindau

§ 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Schindau in der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs (Gerichtsbezirk Amstetten, Verwaltungsbezirk Amstetten).

§ 2

Die Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Schindau bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde

- beruft die erstmalige Vollversammlung der Erhaltungsgemeinschaft Schindau ein:

Ort: Marktgemeindefamts der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, Millenniumsplatz 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs.

Termin: Donnerstag, **20. September 2018, 10:00 Uhr.**

Tagesordnung: Wahl der Organe.

- weist darauf hin, dass laut § 14 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich an gesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Schindau
in der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs
(Gerichtsbezirk Amstetten, Verwaltungsbezirk Amstetten)

Bestandteil der Verordnung vom 17.8.2018, ABB-E-190

Die in dieser Satzung enthaltenen Ausdrücke „Obmann“, „Obmannstellvertreter“, „Schriftführer“, „Rechnungsprüfer“, „Vorsitzender“ und „Vorstandsmitglied“ sind Organbezeichnungen und gelten sowohl für männliche als auch weibliche Organwalter.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Gemeinschaft

- (1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Schindau“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs (Gerichtsbezirk Amstetten, Verwaltungsbezirk Amstetten).
- (3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Gemeinschaft

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist die Pflege, Erhaltung und Instandsetzung der im **Anhang 1** aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, deren Eigentum ihr im Verfahren ABB-Z-168 Schindau übertragen wurden. Diese Anlagen dürfen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp nicht verändert werden.
- (2) Diese Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der NÖ Agrarbezirksbehörde nicht veräußert werden.

- (3) Diese Zustimmung darf nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG) erteilt werden.-

§ 3

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

- (1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungs-Gemeinschaft Schindau von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
- (2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
- (3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.
- (4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungs-Gemeinschaft deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im **Anhang 2** ausgewiesen sind. Werden solche Grundstücke geteilt oder mit anderen Grundstücken vereinigt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neu geschaffenen Grundstücke über. Flächenanteile an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes werden davon nicht berührt.
- (2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
- (3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts aller Grundstücke, die im **Anhang 2** angeführt sind, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben, wobei das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen zusteht,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 9 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungsbereich der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe **Anhang 2**).

Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auferlegt. Sie können bestehen in:

- Geldleistungen,
 - Sachleistungen,
 - Arbeitsleistungen.
- (2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
- (3) Der Vorstand hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.
- (4) Die Gemeinschaft darf rückständige Geldleistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungsweg eintreiben (§ 3 Abs. 3 VVG). Sie darf Sach- und Arbeitsleistungen, die überhaupt nicht oder nicht vollständig oder nicht sachgemäß ausgeführt wurden, auf Kosten und Gefahr des säumigen Mitglieds vornehmen oder ausführen lassen.
- (5) Wenn ein Mitglied die Zahlungspflicht nicht anerkennt, so hat darüber die Agrarbehörde zu entscheiden. Diese Entscheidung kann von der Partei innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsvorschreibung bei der NÖ Agrarbezirksbehörde schriftlich beantragt werden.
- (6) Juristische Personen haben eine vertretungsbefugte natürliche Person bekanntzugeben.

§ 8

Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder
- den Vorstand
- den Obmann oder seinen Stellvertreter
- die Rechnungsprüfer

§ 9

Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen,
- wenn seit der letzten Vollversammlung bereits 6 Jahre verstrichen sind,
- der Posten des Obmannes unbesetzt ist oder der Vorstand beschlussunfähig ist, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

§ 10

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.
- (2) In der Einberufung ist anzugeben:
- Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
 - die Tagesordnung,
 - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 14 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden. In diesem Fall hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen oder einen Vorsitzenden zu bestimmen. Anlässlich der erstmaligen Wahl der Organe hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen, bis der Obmann gewählt ist.

§ 11
Vorsitz

- (1) Der Obmann hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

§ 12
Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann und nicht vom Vorstand besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer.

§ 13
Abstimmung

- (1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im **Anhang 2** dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Anteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke in Quadratmetern bestimmt; das Eigentum an dieser Fläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.
- (4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der anwesenden Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile. Wenn keine solche Mehrheit entsteht, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§ 14
Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden und gegebenenfalls vom Schriftführer zu unterschreiben.

- (5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:
 - anwesende Mitglieder
 - vertretene Mitglieder
 - Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde
 - Anträge
 - Beschlüsse

§ 15
Obmann und Vorstand

- (1) Der Obmann, sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt die Gemeinschaft. Er ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Obmanns ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
- (4) Wird ein Obmann neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der ergewählt wurde.
- (5) Der Obmann hat den Vorstand von jeder wichtigen Angelegenheit in Kenntnis zu setzen und zur Sitzung und Beschlussfassung einzuladen.
- (6) Dem Vorstand obliegt:
 - die Beschlussfassung für den Erwerb oder die Veräußerung beweglicher Sachen sowie für Auftragsvergaben bis zu einer Höchstsumme von € 2000 sofern der Betrag durch Barvermögen der Gemeinschaft gedeckt ist
 - die Umrechnung von Sach- in Geldleistungen
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 16
Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung bis auf Widerruf, längstens für 6 Jahre, gewählt. Sie haben die Aufgabe,
 - die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
 - der Vollversammlung darüber zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17
Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Erhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:

- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
- Beiträge der Mitglieder.

§ 18
Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im **Anhang 2** ausgewiesen ist.

§ 19
Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 20

Änderung der Satzung

Diese Satzungen (einschließlich der Anhänge) können geändert werden:

- durch die NÖ Agrarbezirksbehörde mit Bescheid, oder
- hinsichtlich § 10, Abs. 1 und 2 sowie § 15, Abs. 1, 6 und 7 durch Beschluss der Vollversammlung und Genehmigung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (mit Bescheid)

§ 21

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.
- (2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 22

Auflösung der Gemeinschaft

Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde mit Verordnung bzw. Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.

Anhang 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Schindau: Wegeanlagen

KG Nr 3035 Schindau:

Gst. Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
9493	767	2	Erdweg	
9521	237	9	Schotterweg	
9529	357	3	Schotterweg	
9535	644	4+5	Schotter- u. Erdweg	

Anhang 2

Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):

KG Nr 3035 Schindau:

GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil
9487	3 84 69	9527	93 09
9489	25 23	9528	33 97
9490	89 73	9530	2 39 56
9491	1 17 45	9533	3 42 46
9492	32 11	9534	89 57
9495	5 68	9536	37 74
9496	48 34	9537	8 01
9497	23 42	9538	2 38
9498	2 29 21	9539	2 78
9520	37 83	9540	8 91
9522	6 16	9541	1 85 32
9523	66 00	Summe	23 98 35
9526	2 88 71		

Für den Amtsvorstand
Mag. Harm



Kundmachung

Ausschreibung der Personalvertretungswahl 2018 und der Wahl von Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) für die NÖ Landesbediensteten

Die Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten hat in ihrer Sitzung am 27. August 2018 beschlossen, **am 23. und 24. Oktober 2018 die Personalvertretungswahlen und die Wahl von Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) für alle NÖ Landesbediensteten durchzuführen. Als Wahlauschreibung und Stichtag wurde der 28. August 2018 festgesetzt.**

Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach den Bestimmungen der NÖ Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBl. 2001/1-3.

Gewählt werden folgende Organe: Die Landespersonalvertretung (LPV) am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung für alle Landesbediensteten und je eine Dienststellenpersonalvertretung (DPV) für die Bediensteten des Amtes der NÖ Landesregierung und der dem Amt der NÖ Landesregierung nachgeordneten Dienststellen, bei denen am Stichtag mindestens fünf DienstnehmerInnen beschäftigt sind. Die Landespersonalvertretung besteht aus 19 Mitgliedern, die Dienststellenpersonalvertretung besteht bei einer Dienststelle, bei der am Stichtag

- 5 - 9 Bedienstete beschäftigt sind, aus 1
- 10 - 19 Bedienstete beschäftigt sind, aus 2
- 20 - 50 Bedienstete beschäftigt sind, aus 3
- 51 - 100 Bedienstete beschäftigt sind, aus 4 Mitgliedern.

In Dienststellen mit mehr als 100 Bediensteten erhöht sich für je weitere 100 Bedienstete die Zahl der Mitglieder der DPV um 1. In Dienststellen mit mehr als 1000 Bediensteten für je weitere 400 um 1 Mitglied. Bruchteile von 100 bzw. von 400 werden für voll gerechnet. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Für die Bestimmungen der Mitgliederzahl der Dienststellenpersonalvertretung ist die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am **Stichtag der Wahl (28. August 2018)** maßgebend. Hierbei sind aber jene Bediensteten nicht zu berücksichtigen, die der Dienststelle dienstzugehört sind. Diese Bediensteten sind der Zahl der Bediensteten jener Dienststellen zuzurechnen, der sie angehören.

Gleichzeitig wird auch die Wahl der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) gemäß § 22 a und § 22 b BEinstG in der geltenden Fassung in Dienststellen mit mindestens 5 begünstigten Behinderten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der NÖ Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung durchgeführt.

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen wird gemäß § 2 der NÖ Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung für sämtliche Dienststellen eine Landeswahlkommission (LWK) gebildet. Sie besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern.

Gemäß § 3 der NÖ Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung werden Dienststellenwahlkommissionen (DWK), bestehend aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, gebildet.

Vorschläge der Wählergruppen für die LWK sind bis spätestens 5. September 2018 an die Landespersonalvertretung und für die DWK bis spätestens 11. September 2018 an die LWK zu richten. Alle näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl sind der NÖ Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBl. 2001/1-3, zu entnehmen.

Mag. Johann Zöhling

Obmann der Landespersonalvertretung



**Kundmachung über die Zusammensetzung
der Landeswahlkommission für die
14. Personalvertretungswahlen
und für die Wahl von**

Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) 2018

Für die Durchführung und Leitung der Personalvertretungswahlen sowie der Wahl von Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) wird gemäß § 2 NÖ Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung für sämtliche Dienststellen eine Landeswahlkommission (LWK) gebildet.

Die Zusammensetzung lautet wie folgt:

Vorsitzender: Mag. Alfred GEHART

1. Vors.-Stellv.: Dr. Josef GUNDACKER

2. Vors.-Stellv.: Ing. Mathias RINGSEIS

Mitglieder: Reinhard BREIN
Ing. Matthias DEISER MSc
Sabrina GRUBER
Markus LORENZ
Oswald PREGESBAUER
Werner ROSENSTINGL

Ersatzmitglieder: Barbara ECKERL
Gerhard FICHTINGER
Michael FILZ BSc MA
Margit RUDORFER
Wolfgang SCHMIDT

Mag. Johann Zöhling

Obmann der Landespersonalvertretung



NÖ Landeskliniken-Holding, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten: **Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Wartung eines SPECT/CT- Systems für das Landeskrankenhaus Horn - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags:

Lieferung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: NÖ Landeskliniken-Holding, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100, St. Pölten, Tel: +43 27429009, Fax: +43 27429009-499, Url: www.lknoe.at, E-mail: office@holding.lknoe.at

Beschreibung:

Art des Lieferauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Wartung eines SPECT/CT- Systems für das Landeskrankenhaus Horn

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung:

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LKH-AHÖ-2018-001

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlussfrist für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **21.09.2018, 11:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.



Anbotsausschreibungen

Diverse

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wissenschaft und Forschung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **IST AUSTRIA I09 - Fußgängerbrücke über B14 / GENERALUNTERNEHMER - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wissenschaft und Forschung, Stefanie Enter, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Url: <http://noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaft>, E-mail: ist-austria@hyponoe-immobilien.at

Beschreibung: Art des Bauauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: IST AUSTRIA I09 - Fußgängerbrücke über B14 / GENERALUNTERNEHMER

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Errichtung einer Fußgängerbrücke über die B14 in Klosterneuburg.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3400 Klosterneuburg / Maria Gugging, Am Campus 1

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG-28058/020-2018

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 07.09.2018.

Schlussfrist für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **07.09.2018, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.



Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabt. 3, Johann Galler Straße 14-16, 2120 Wolkersdorf: **Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19 im Bereich der STM Mistelbach, Box-Winterdienst (BW) 241, 242 STBA3 - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags:

Dienstleistungen

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabt. 3, Johann Galler Straße 14-16, 2120, Wolkersdorf, Tel: +43 22452352, Fax: +43 22452352-630001, E-mail: post.stba3@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Dienstleistungsauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19 im Bereich der STM Mistelbach, Box-Winterdienst (BW) 241, 242 STBA3

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19 im Bereich der STM Mistelbach, Box-Winterdienst (BW) 241, 242 STBA3

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung:

Gemeindegebiet Mistelbach

Verfahrensart:
Offenes Verfahren
Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: STBA3-BE-280/002-2018
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 14.09.2018.
Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **14.09.2018, 10:00 Uhr**
Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Straßenbau

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya: **STBA8, Baulos „B5 Steinbrückhäuser OD“, B5, km 22,950 - km 23,420, Heißmischgutarbeiten, Gemeindegebiet Heidenreichstein - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauauftrag
Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: +43 284252691-680010, E-mail: post.stba8@noel.gv.at

Beschreibung:
Art des Bauauftrags
Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA8, Baulos „B5 Steinbrückhäuser OD“, B5, km 22,950 - km 23,420, Heißmischgutarbeiten, Gemeindegebiet Heidenreichstein

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Heißmischgutarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Heidenreichstein

Verfahrensart:
Offenes Verfahren
Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 61/B5
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **07.09.2018, 08:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Stellenausschreibung

LAD2-D-90/074-2018

Die NÖ Landeskliniken-Holding ist der größte Klinikbetreiber Österreichs. An 27 Standorten bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld mit umfangreichen Entwicklungsmöglichkeiten. Verlässlicher Arbeitgeber für die NÖ Landes- und Universitätskliniken ist das Land NÖ. Gemeinsam sehen wir die 21.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als größten Wert unseres Unternehmens.

Am **Landeskrankenhaus Hollabrunn** gelangt **ab 1. September 2018** folgende Stelle zur Besetzung:

Kaufmännische Leiterin (Direktorin) bzw. kaufmännischer Leiter (Direktor)

Als kaufmännische Direktorin bzw. kaufmännischer Direktor und Mitglied der Kollegialen Führung tragen Sie Verantwortung für die kaufmännische Betriebsführung und Koordination aller unterstellten Berufsgruppen.

Die kaufmännische Direktorin bzw. Direktor ist außerdem für die Planung und Sicherstellung der kaufmännischen Betriebsführung in wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, Effizienz und Kostengesichtspunkten, sowie im Rahmen der genehmigten Budgets, verantwortlich. Wesentlich ist die konstruktive, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Wahrung des gemeinsamen Auftrages zur Sicherstellung des Klinikbetriebes mit den Mitgliedern der kollegialen Führung. Die Führungsebene hat ebenso für eine gute Zusammenarbeit mit der NÖ Landeskliniken-Holding Zentrale und der Personalabteilung des Landes (LAD2-B) Sorge zu tragen.

Wir suchen eine erfahrene, verantwortungsbewusste und unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung im Krankenhauswesen.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 65.826,60, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Sind Sie interessiert? Besuchen Sie unsere Website, wo Sie mehr zur Ausschreibung erfahren können.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis spätestens **3. September 2018** per Onlineformular unter www.noe.gv.at/healthjobs-kaufmaennisch.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen der Regionalmanager der Region Weinviertel, Herr Dipl.-Ing. Jürgen Tiefenbacher, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2572/9004-12090 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.lknoe.at.

Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Das Bürgerbüro Landhaus St. Pölten ist erste Anlaufstelle zu allen Themen der NÖ Landesverwaltung, insbesondere werden nachfolgende Leistungen angeboten:

- Allgemeine Auskünfte - Beschwerden
- Führerschein (Änderungen, Duplikate)
- Fahrerqualifizierungsnachweis (Grundqualifikation und Weiterbildung)
- Reisepass
- Personalausweis
- Identitätsausweis
- Religionsaustritt
- Bürgerkarte (Handysignatur/e-card); Aktivierung
- NÖ Semesterticket
- Apostille - Zwischenbeglaubigung
- Schutz der NÖ Landessymbole (Landeswappen)

Adresse:
**LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)
3109 ST. PÖLTEN**

Telefon:
0 2742/9005-12526, 12530 UND 12525

Fax:
0 2742/9005-13610

E-Mail:
buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

Öffnungszeiten:
**MONTAG – DONNERSTAG 8 – 16 UHR,
DIENSTAG ZUSÄTZLICH BIS 18 UHR
FREITAG 8 – 14 UHR**

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 02742 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag
Samstag

7:00 - 19:00 Uhr
7:00 - 14:00 Uhr

Impressum

Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Blattlinie: Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Österreichische Post AG MZ02Z032051M
Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1